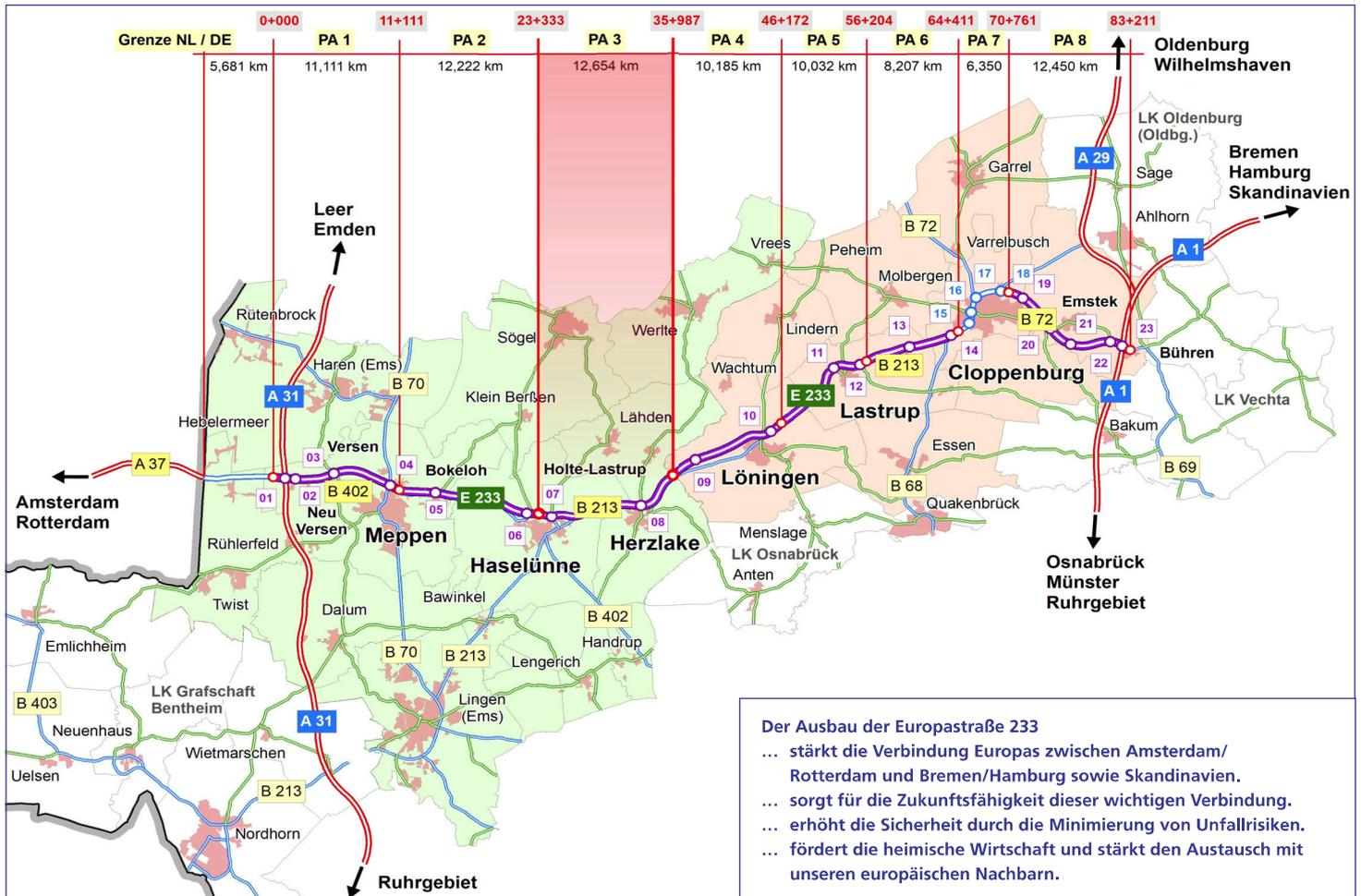


## Haselünne bis Kreisgrenze Emsland/ Cloppenburg



Die Europastraße 233 – Gesamtlänger: 132 km, Ausbaustrecke: 84 km, Bauabschnitte: 8

### So funktioniert das Planfeststellungsverfahren:



### Wie läuft ein Planfeststellungsverfahren ab?

1. Der Vorhabenträger (beim Projekt Ausbau der E 233 die NLStBV) erstellt umfangreiche Planunterlagen und reicht diese als Antrag auf Planfeststellung bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde ein (in Niedersachsen die Stabstelle Planfeststellung der NLStBV).
2. Für das folgende Anhörungsverfahren werden allen betroffenen Trägern öffentlicher Belange (also Fachbehörden, Gemeinden, Verbänden etc.) die Planunterlagen zur Verfügung gestellt.
3. Zudem werden die Pläne einen Monat lang in den betroffenen Gemeinden öffentlich ausgelegt. Einwendungen zu den Planungen können schriftlich an die Planfeststellungsbehörde gesandt oder bei den Gemeinden zur Niederschrift eingereicht werden. Einwendungszeitraum: 1 Monat (während des Auslegungszeitraums) + 2 Wochen nach Ende der Auslegung.
4. Die Stellungnahmen des Vorhabenträgers zu den Einwendungen werden den Einwendern in der Regel zusammen mit der Einladung zu einem Erörterstermin zugesendet.
5. In der folgenden Erörterung werden alle Einwander eingeladen, ihre Einwendungen mit dem Vorhabenträger zu diskutieren. Ergebnisoffenheit und möglichst ein Interessenausgleich sind das höchste Ziel.
6. Die Anhörungsergebnisse werden anschließend durch die Planfeststellungsbehörde abgewogen. Diese erteilt – sofern alle Voraussetzungen, Arbeitsaufträge und mögliche zusätzliche Prüfaspkte erfüllt sind – den Planfeststellungsbeschluss.



## Immissionsschutz

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) regelt bundeseinheitlich den Lärmschutz. Beim Ausbau von Bundesstraßen kommt dieses Gesetz besonders zum Tragen: Wird ein bestimmter Grenzwert überschritten, müssen geeignete Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt werden! Aktive Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwälle oder -wände dämpfen den Schall bereits an seinem Entstehungsort, passive Lärmschutzmaßnahmen hingegen schützen an den Gebäuden, die vom Lärm betroffen sind.

Wann kommt jedoch welche Maßnahme zum Tragen? Rechtlich betrachtet muss der Bauherr aktiven Schallschutz umsetzen, wenn dieser wirtschaftlich sinnvoll ist. Bei öffentlichen Bauprojekten gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, da mit Steuergeldern gebaut wird. Es muss also so effektiv wie möglich gegen Schall geschützt werden. Hierbei kann es vorkommen, dass eine ganze Lärmschutzwand für einzelne Häuser auf einer längeren Strecke nicht wirtschaftlich ist. Dann kommen passive Maßnahmen zum Einsatz.

→ Der Gesetzgeber legt strenge Grenzwerte für Lärm an, die vom Planungsträger eingehalten werden!



## Umwelt

Die naturschutzfachliche Planung der E 233 folgt dem Grundsatz, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Eingriffe durch geeignete Maßnahmen weitestgehend zu minimieren. Für die verbleibenden Eingriffe wird untersucht, welche nachteiligen Wirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Landschaft ausgelöst werden. Mit einem zielgerichteten Maßnahmenkonzept werden diese erheblichen Beeinträchtigungen kompensiert und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Wirkungsraum der E 233 wiederhergestellt bzw. erhalten.

Im Planungsabschnitt 3 bilden Maßnahmen zur Wiederherstellung von Lebensräumen für Fledermäuse und Brutvögel den Schwerpunkt. Die verschiedenen Maßnahmen werden so gebündelt und angeordnet, dass Funktionsbeziehungen aufrechterhalten werden oder neue Verbundachsen entstehen. Die Maßnahmen greifen dabei auch die Ziele des Landschaftsrahmenplans auf und schaffen neue Lebensräume für eine Vielzahl von Arten und Artengruppen. Im Regelfall sind diese Maßnahmen zudem multifunktional wirksam, sodass beispielsweise Beeinträchtigungen von Tieren, des Landschaftsbildes und des Wasserhaushaltes auf derselben Fläche kompensiert werden können.

Für Beeinträchtigungen, die nicht zwingend vor Ort ausgeglichen werden müssen, sind teilweise auch Kompensationsmaßnahmen in größerer Entfernung zur Trasse und vorzugsweise auf öffentlichen Flächen vorgesehen (z. B. Ersatzaufforstungen).

→ Der Planungsträger greift zwar in die Natur ein, sorgt aber für einen angemessenen Ausgleich!



## Grunderwerb und Landwirtschaft

Für den vierstreifigen Ausbau der E 233 werden Flächen benötigt – für die Trasse selbst, aber auch für Kompensationsmaßnahmen und Ersatzflächen für landwirtschaftliche Betriebe, die durch die Trasse Fläche verlieren. Um nicht erst mit Umsetzung des Ausbaus der E 233 in Grundstücksverhandlungen einzutreten, sondern bereits vorausschauend auch auf Angebote auf dem Markt reagieren zu können, hatten von 2011 bis 2017 der Landkreis Emsland und der Landkreis Cloppenburg die Niedersächsische Landgesellschaft (NLG) beauftragt, land- und forstwirtschaftliche Flächen entlang der geplanten Ausbautrasse zu erwerben. Seit 2017 hat das Land Niedersachsen als Auftragsverwaltung des Bundes den vorzeitigen Grunderwerb übernommen.

→ Der Planungsträger plant die Trasse so, dass möglichst schonend mit den Belangen der Landwirtschaft und den Eigentümern von Privatflächen umgegangen wird!



## Flurbereinigung

Bei starker Betroffenheit der Landwirte ist die Flurbereinigung ein wichtiges Mittel, um die Bedingungen für die Bewirtschaftung zu verbessern. Im Rahmen der Planungen für den Ausbau der gesamten E 233 sollen Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden. Die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalyse, bei der die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe durch den Ausbau untersucht werden, spielen bei dieser Umverteilung von Flächen eine wichtige Rolle.

→ Ziel der Flurbereinigung ist es, die Bewirtschaftungsbedingungen zu verbessern.

